

**3424/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 18.04.2002**

BM für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3447/J betreffend VP-Verfilzungen und Privilegienskandale auf Kosten von Mietern und Wohnungseigentümern, welche die Abgeordneten Anton Heinzl und Genossinnen am 19. Februar 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 bis 10 der Anfrage:**

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG i.V.m. § 29 Abs. 1 WGG, BGBl. Nr. 139/1979, kommt die Zuständigkeit zur behördlichen Überwachung der gesamten Geschäftsführung gemeinnütziger Bauvereinigungen (je nach Sitz des Unternehmens) den jeweiligen Landesregierungen zu.

Auf Basis des § 29 Abs. 1 WGG sind die Landesregierungen berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen, die Geschäftsgebarung und die Rechnungsabschlüsse zu überprüfen, die Abstellung von Mängeln anzuordnen und zu einzelnen Geschäftsfällen Berichte einzuholen. Über diese Tätigkeit haben die Länder meinem Ressort - unter Anführung der getroffenen Maßnahmen - gemäß § 29 Abs. 5 WGG Bericht zu erstatten, wobei aufgrund der vorliegenden Berichte in den Jahren 1995 bis 2000 kein Anlass gegeben war, gegen die gBV "Alpenland" aufsichtsbehördlichen Maßnahmen zu setzen.

Ich weise darauf hin, dass gem. § 29 Abs. 6 WGG jedermann bei den Ämtern der Landesregierung in unternehmensbezogene Daten der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft Einsicht nehmen kann, die neben betriebswirtschaftlich relevanten Zahlen (Verwaltungsbestand, Fertigstellungen, "Reservekapital") auch Auskunft über die jeweiligen Organwalter sowie den geprüften Jahresabschluss (samt Bestätigungs- bzw. Prüfungs- und Gebarungsvermerk sowie allfällige Einschränkungen und Versagungen und deren Begründung) geben.